

Familienbeitragsregelung

vom 4. April 2023

1. Zielsetzung

Die Rudolf Steiner Schule Zürcher Oberland (Schule) ist eine öffentlich zugängliche unabhängige Schule. Der private Rechtsträger der Schule ist die „Freie Schulvereinigung Zürcher Oberland“ (Schulverein) mit Sitz in Wetzikon. Die Schule hat zum Ziel, Kinder aller sozialen Schichten im Sinne der Pädagogik von Rudolf Steiner zu unterrichten.

Mit der Familienbeitragsregelung soll eine ausgewogene finanzielle Basis der Schule sichergestellt werden, basierend auf den Prinzipien „Eigenverantwortung“ und „Solidarität“. Dabei soll allen Familien, unabhängig ihrer finanzieller Leistungsfähigkeit, der Zugang zur Schule ermöglicht werden. Die an der Schule erwerbstätigen Personen sollen angemessene und regelmässige Einkünfte erhalten.

Die Verwirklichung dieser Anliegen erfordert ein Beitragssystem, das auf sozialen Ausgleich baut. Die Schule erhebt deshalb kein allgemeines und gleiches Schulgeld pro Kind. Der **Familienbeitrag** wird vielmehr unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Eltern festgelegt. Die wirtschaftlich besser gestellten Eltern bezahlen dabei einen höheren Beitrag und ermöglichen damit auch anderen Kindern, die Schule zu besuchen.

Da die individuellen Familienverhältnisse sehr unterschiedlich sind, ist der **Fonds Stipendien Familienbeiträge** ein wichtiger Teil der Familienbeitragsregelung. Familien, die die Schule mehr unterstützen können als es die Beitragstabelle vorsieht, leisten eigenverantwortlich einen Beitrag an den Fonds Stipendien Familienbeiträge.

Die Bestimmungen dieser Familienbeitragsregelung sollen möglichst ein Klima der „Beitragsgerechtigkeit“ schaffen, können aber nicht Anspruch auf vollständige Gerechtigkeit erheben. Bei der Umsetzung der Regelung soll das Wohl der Schule bzw. aller Schülerinnen und Schüler im Zentrum stehen.

2. Geltungsbereich

Die Familienbeitragsregelung gilt für Eltern mit der elterlichen Sorge (Eltern), deren Kinder den Kindergarten oder die Schule besuchen. Für die Tagesbetreuung Schnäggehus der Rudolf Steiner Schule Zürcher Oberland sowie die Halbtagespielgruppe Sunneschy gelten separate Beitragsregelungen.

3. Finanzielle Verpflichtungen

Bei der Aufnahme des ersten Kindes an die Schule unterzeichnen die Eltern den Schulvertrag. Dieser umfasst die folgenden finanziellen Verpflichtungen:

- a) Einmalige Zahlung eines unverzinslichen Depots von CHF 3'000 (Liquiditätsdarlehen). Dieses dient der Liquiditätssicherung und wird nach Austritt des letzten Kindes zurückbezahlt, abzüglich noch offener finanzieller Verpflichtungen.
- b) Einmalige Zahlung eines unverzinslichen Darlehens von CHF 5'000 (Baudarlehen) oder eines jährlichen Zinses auf dem Betrag von CHF 5'000. Der Zinssatz beträgt 3%. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zu Beginn des Schuljahres.
- c) Monatliche Zahlung von Familienbeiträgen (gemäss jährlicher Beitragsverpflichtung), wobei die Eltern verpflichtet sind, die monatlichen Raten im Voraus jeweils auf den 1. Tag des laufenden Schulmonats zu bezahlen, erstmals per 1. August.

- d) Monatliche Zahlung von Schulmaterial, Reinigungspauschale usw.
- e) Quartalsweise Zahlung von obligatorischen Lager- und Praktikakosten laut separater Liste nach Aufwand.

Die Eltern sind gebeten, ihre Zahlungen mit den dafür bestimmten QR-Einzahlungsscheinen abzuwickeln.

4. Jährliche Beitragsverpflichtung

Im letzten Quartal vor Beginn des neuen Schuljahres unterzeichnen die Eltern jeweils eine Beitragsverpflichtung. Die Beitragsverpflichtung gilt jeweils für ein Schuljahr. In der Beitragsverpflichtung legen die Eltern folgendes fest:

- a) den **Familienbeitrag** gemäss Ziffer 5 (unter Angabe des massgebenden Einkommens),
- b) einen freiwilligen Beitrag an den **Fonds Stipendien Familienbeiträge** gemäss Ziffer 8.

Zudem gilt:

- c) der versprochene Familienbeitrag ist rechtsverbindlich,
- d) bei Nichteinhaltung des Abgabetermins für die Beitragsverpflichtung wird eine Mahngebühr von CHF 100 zu Gunsten des Fonds Stipendien Familienbeiträge erhoben,
- e) die Beitragsverpflichtung für das neue Schuljahr ist frühestens per 31. Oktober kündbar,
- f) für verspätete Zahlungen kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden und
- g) die Einhaltung der vorliegenden Familienbeitragsregelung ist Voraussetzung für den Schulbesuch.

5. Bemessung des Familienbeitrags

5.1. Grundsatz

Der Familienbeitrag wird nach dem Einkommen der Eltern anhand einer Beitragstabelle bemessen.

5.2. Massgebendes Einkommen

Massgebend ist das Total aller Einkünfte der Steuererklärung*en gemäss der Wegleitung zur Beitragstabelle. Bei grösseren Veränderungen der massgebenden Einkommensverhältnisse im Laufe des Schuljahres kann beim Bereich Elternfinanzen ein Gesuch um Anpassung des laufenden Familienbeitrags gestellt werden.

Der Bereich Elternfinanzen ist berechtigt, Belege zu den Einkünften der Eltern zu verlangen.

5.3. Beitragstabelle

Die Festlegung der Beiträge hat so zu erfolgen, dass das Budget gedeckt ist. Dazu wird vom Bereich Elternfinanzen eine Beitragstabelle ausgearbeitet. Diese berücksichtigt folgende Eckwerte:

Eine Beitragsskala mit linearem Beitragssatz, einem Minimalbeitrag, einem Höchstbeitrag sowie Zusatzregelungen.

6. Budget

Der Budgetvorschlag wird von Kollegium, Vorstand und Bereich Elternfinanzen erarbeitet. Er wird mit der entsprechenden Beitragstabelle der Schulelternversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Es können auch mehrere Budgetvarianten vorgeschlagen werden.

Budget und Beitragstabelle gelten als genehmigt, wenn zwei Drittel der anwesenden Eltern zustimmen. Die an der Schulelternversammlung getroffenen Entscheide sind für alle Eltern der Schule verbindlich.

7. Rechnungsabschluss

Der Erfolg wird über das Eigenkapital verbucht. Ist aufgrund unvorhersehbarer Umstände ein grosses Defizit zu erwarten, wird an einer ausserordentlichen Schulelternversammlung ein Beschluss über die zu ergreifenden Notmassnahmen gefasst. Dieser Beschluss ist für alle Eltern verbindlich.

8. Fonds Stipendien Familienbeiträge

8.1. Einrichtung des Fonds

Im Kontenplan des Schulvereins ist ein Fonds Stipendien Familienbeiträge eingerichtet.

8.2. Zweck

Der Fonds Stipendien Familienbeiträge bezweckt die Unterstützung von Schuleltern, die ausnahmsweise und vorübergehend nicht in der Lage sind, die gemäss Beitragstabelle bemessenen Familienbeiträge zu leisten.

8.3. Äufnung

Der Fonds Stipendien Familienbeiträge wird über freiwillige zweckgebundene Beiträge der Eltern, Spenden und Erlös weiterer Aktionen geäufnet.

8.4. Leistungen

Der Fonds Stipendien Familienbeiträge ergänzt die Eigenleistungen der Eltern. Die entsprechenden Leistungen werden zu Gunsten der Betriebsrechnung der Schule verbucht. Der Gesamtbetrag der Ermässigungen darf die Mittel des Fonds Stipendien Familienbeiträge nicht übersteigen.

8.5. Beitragsgesuch und Entscheid

Gesuche an den Fonds Stipendien Familienbeiträge sind von den Eltern mit der jährlichen Beitragsverpflichtung mit dem Formular „Gesuch um Reduktion Schulbeitrag“ mit den entsprechenden Belegen an den Bereich Elternfinanzen zu stellen.

Der Bereich Elternfinanzen entscheidet nach Anhörung der Eltern und nach sorgfältiger Prüfung der finanziellen Gesamtsituation nach ihrem Ermessen über die Ausrichtung von Stipendien oder die Vorfinanzierung von Familienbeiträgen. Die Leistungen werden jeweils für ein Schuljahr bewilligt.

Der Entscheid des Bereichs Elternfinanzen ist endgültig.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Familienbeitragsregelung tritt am Tage der Annahme durch mindestens drei Viertel aller an der Schulelternversammlung teilnehmenden und gemäss Statuten der FSVZO stimmberechtigten Eltern in Kraft.

10. Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Alle bisherigen Bestimmungen, die dieser Familienbeitragsregelung widersprechen, gelten als aufgehoben.

Diese Familienbeitragsregelung wurde an der Schulelternversammlung vom 4. April 2023 angenommen.

Freie Schulvereinigung Zürcher Oberland
Co-Präsidentin

Aurelia Wick

Rudolf Steiner Schule Zürcher Oberland
Bereich Elternfinanzen

Karen Peterka